

Das Landeskinderschutzgesetz- Sichere Orte schaffen!





Landeskinderschutzgesetz: Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder - und Jugendhilfe

- (1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept).
- (2) Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Schutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln.
- (3) Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.**

Allgemeines Persönlichkeitsrecht / Art. 2 GG

Jeder Mensch hat unabhängig von seinem Lebensalter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus oder Gesundheitszustand ein Recht auf Achtung und Schutz seiner engeren persönlichen Lebenssphären (z.B. Privat- und Intimsphäre), aus der er andere ausschließen und in der er sich frei von sozialer Kontrolle bewegen darf.

Jeder Mensch genießt grundsätzlich die Freiheit, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Informationen er von sich preisgibt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie die freie Wahl seiner Lebensform und den Respekt seiner sexuellen Selbstbestimmung.

Art. 2 GG – Recht auf körperliche Unversehrtheit

Prinzip des Wohlwollens

Prinzip des Wohlwollens (Art. 3 VN-KRK): Personensorgeberechtigte sowie öffentliche und private Träger von Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, gebildet oder behandelt werden, sind verpflichtet ihr Handeln stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren.

§8a SGB VIII und §4 KKG konkretisieren, wie sie Minderjährige vor nachhaltigen, schweren Gefahren zu schützen haben.

Institutionen haben die Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen zu beteiligen (z.B. in Gefährdungsabschätzung).

Sexuelle Selbstbestimmung

Jugendlichen (14 – 18 Jahre) stehen weitere rechtliche Freiräume offen, um sexuelle Erfahrungen mit anderen sammeln zu können.

Schutz vor erzwungenen sexuellen Handlungen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung §177 StGB)

Schutz vor sexuellen Handlungen mit Personen, die ein spezifisches Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen (Schutzbefohlenenverhältnis) zu sexuellen Handlungen mit ihnen missbrauchen (§174 StGB).

Art. 6 - 44 (UN-KRK)

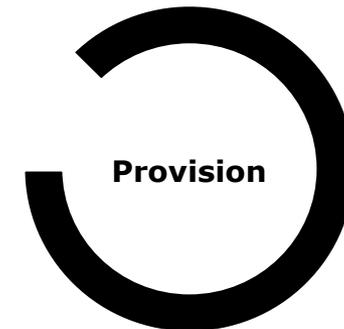
Schutzrechte = Protection: Schutzrechte vor Gewalt Missbrauch und Vernachlässigung, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Recht auf Leben

Förderrechte = Provision: Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit

Beteiligungsrechte: Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs-, und Beteiligungsrechte in aller Kinder betreffenden Einzelheiten



Participation





Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen - ein Grundverständnis

„Ein Schutzkonzept bezeichnet das für jede Institution passende System von Maßnahmen für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch.

Es kann nicht von „oben“ oder „außen“ verordnet werden, sondern muss innerhalb der Einrichtung unter Beteiligung aller Akteure selbst erarbeitet und im Alltag angewendet werden.“

(vgl. Rörig 2015: S. 585 f.)





Prozessschritte - Querschnittsthema: Beteiligung -

Analyse: Die Analyse der eigenen Organisation, des eigenen Angebots und des Sozialraums bildet die Basis des Schutzkonzeptes:
Bewusstmachung vorhandener Potentiale und Schutzfaktoren wie auch möglicher Gefährdungsräume, Risikosituationen und Gelegenheitsstrukturen, die die Verletzung persönlicher Rechte begünstigen können.

Prävention: u.a. Sensibilisierung für Kinder- und Jugendrechte, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Qualifizierung und Personalentwicklung, Präventionsangebote für junge Menschen

Intervention: Handlungsleitfäden für Vermutungs- und Mitteilungsfälle von (sexualisierter) Gewalt

Aufarbeitung: Aufdeckung und Analyse von Entstehungsbedingungen, (Weiter-) Entwicklung der Schutzmaßnahmen, auch: Rehabilitierung von zu Unrecht Verdächtigten

Bausteine eines Schutzkonzeptes

**Gemein-
same
Haltung
finden**

**Risiko-
und
Potential-
Analyse**

Leitbild

**Präven-
tion –
Mitarbei-
tende**

**Präven-
tion –
Kinder-
und
Jugend-
liche**

**Sexuelle
Bildung**

**Interven-
tion**

**Aufarbei-
tung und
Rehabili-
tierung**

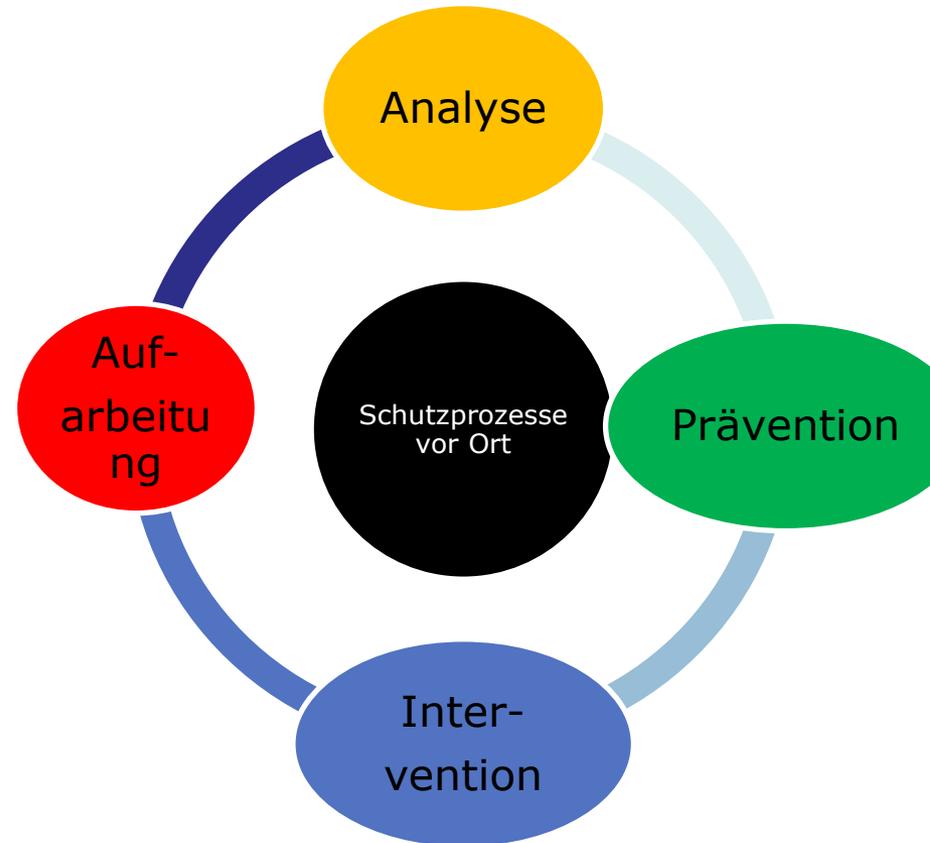
Ablauf

1. Schritt: Gefährdungsanalyse erstellen
2. Schritt: Schutzkonzept

Gefährdungsanalyse ist die Voraussetzung für die Erstellung eines Schutzkonzeptes.

Schutzkonzepte sind daher Schutzprozesse vor Ort.

„Kein Konzept hat einen Wert, wenn es nicht täglich partizipativ von allen Beteiligten gelebt wird.“



Gefährdungsanalyse

Grundannahmen:

Kinder- und Jugendliche sollten immer

- die Wahl haben ob Sie sich in der Situation befinden wollen
- Sie sollten immer eine „Stimme“ haben, d.h. Interessen deutlich machen können
- sie sollten immer einen Ausweg haben, um aus der Situation treten zu können



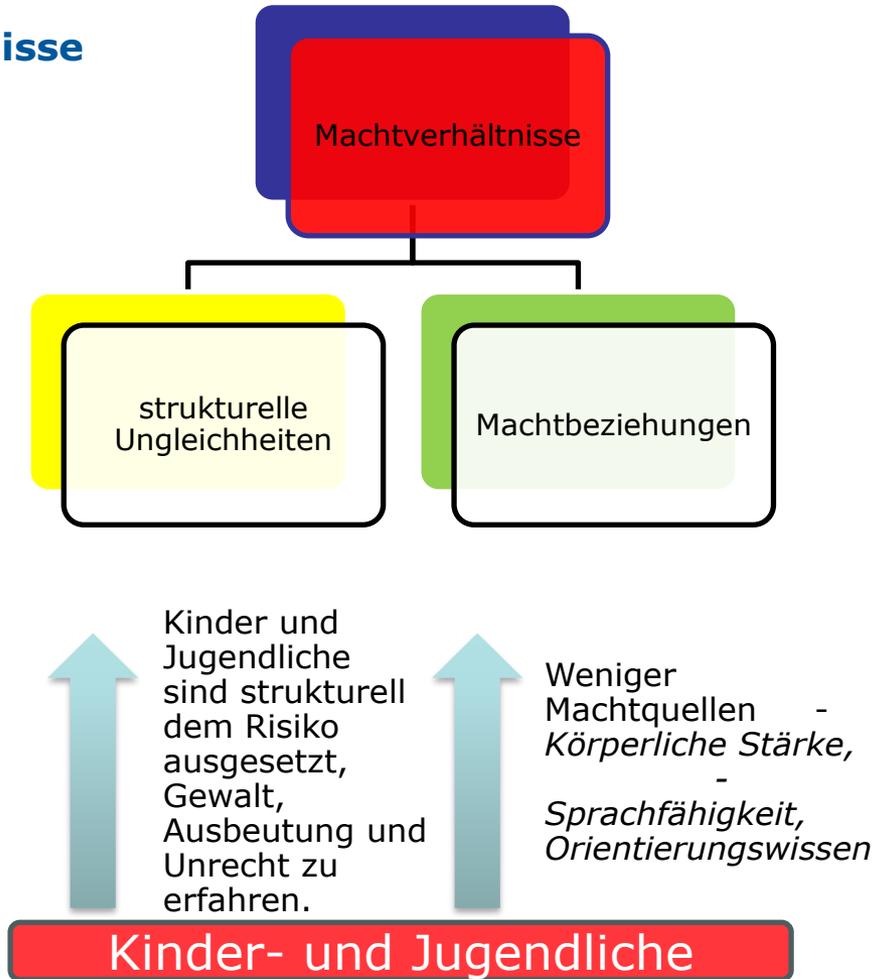
Fragen die zu Beginn zu stellen sind...

Gibt es spezifische Gelegenheiten im Alltag, in denen es in Interaktionen zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?

Gibt es Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe oder grenzverletzende Verhaltensweisen?

Gibt es Schlüsselsituationen, in denen die höchstpersönlichen Rechte von Kinder- und Jugendlichen nicht geachtet werden oder außer Acht geraten könnten?

Machtverhältnisse





Risikofaktoren



Privates und Berufliches

Berufliche und persönliche Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt.

Es bestehen private Kontakte zwischen Kinder und Jugendlichen und Betreuenden.



Umgang der Fachkräfte untereinander

Es gibt eine sexualisierte Kommunikation.

Es kommt zu Mobbing unter KollegInnen und oder sexuellen Übergriffen unter den Fachkräften.

Kritik gilt untereinander als unzulässig, es fehlt eine Streitkultur.

Kultur der Achtsamkeit (Schlüsselemente)

einen besonderen Umgang mit Fehlern

eine Beteiligungskultur

eine Sensibilität für die Abläufe in der Organisation

eine Haltung, die vereinfachende Erklärungen vermeidet

die Wahrung höchstpersönlicher Rechte

Die Sicherung von Choise-, Voice-, und Exit-Optionen

Inhalte von Schutzkonzepten

Haltung Kinderschutz /zur sexualisierten Gewalt sind formuliert (→ Leitbild)

Inhalte des Leitbilds werden bei Einstellungen aktiv kommuniziert

Risikoanalyse (Schwachstellen werden aktiv begegnet)

Beschwerdesystem mit internen und externen Ansprechpartnern für alle Beteiligten

Notfallpläne für den Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen bzw. auf sexualisierte Gewalt

Fort- und Weiterbildungen (mindestens Basiswissen bei allen Fachkräften)

Prüfkriterien



Analyse

Beschreibung der Gefährdungen und Risiken in der Einrichtung/im Sozialraum

Beschreibung der Schutzfaktoren und Ressourcen

Hilfreiche Fragestellungen, die für eine Risiko- und Potenzialanalyse hinzugezogen werden sollten:

Kinder- und Jugendrechte: Werden die persönlichen Rechte junger Menschen in den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung berücksichtigt? In welchen Situationen werden ihre Rechte verletzt?

Partizipation: Werden Kinder und Jugendliche als Expert*innen ihrer Lebenswelt beteiligt?

Sexualität: Wie erleben junge Menschen ihr Umfeld mit Blick auf Sexualität?

Prävention

Entwicklung von Maßnahmen/Angeboten

Hilfreiche Fragestellungen, die für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen hinzugezogen werden sollten:

Prävention Mitarbeitende

Kinder- und Jugendrechte: Sind Mitarbeitende für die Rechte von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert?

Leitbild: Sind Partizipation und Kinderrechte im Leitbild der Einrichtung/des Trägers verankert?

Verhaltenskodex: Gibt es gemeinsame Gruppenregeln und einen Verhaltenskodex bzw. sollen diese entwickelt werden?



Literatur & Links

- Praxistipps für Schutzkonzepte: www.ajs.nrw/schutzkonzepte
- [Schutzkonzepte - Sichere Orte für junge Menschen \(padlet.com\)](https://padlet.com)
- Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt – psg.nrw: <https://psg.nrw/>
Literatur, Fortbildung, Beratung
- Paritätisches Jugendwerk NRW: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit
- Zartbitter e.V. [WAS HILFT](#)





Auf den Weg machen ...

„Das Entscheidende ist, sich auf den Weg zu machen und den Prozess zu beginnen. Denn Schutz entfaltet sich schon dadurch, dass das Thema sexualisierte Gewalt angegangen und nicht tabuisiert wird.“

USBKM, www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte

Bleiben wir im Gespräch!

Martina Leshwange

Teamleitung Jugendförderung

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel.: 0221-809-6093

Mail: martina.leshwange@lvr.de

